

Entscheidendes Gremium: Bürgerschaft		
Dr. Sybille Bachmann (für die Fraktion Rostocker Bund) Satzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock zur Erhebung der Kurabgabe (Kurabgabebesatzung)		
Geplante Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
10.05.2023	Ortsbeirat Seebad Markgrafenheide, Seebad Hohe Düne, Hinrichshagen, Wiethagen, Torfbrücke (2)	Empfehlung
25.05.2023	Finanzausschuss	Empfehlung
25.05.2023	Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung	Empfehlung
31.05.2023	Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus	Empfehlung
07.06.2023	Bürgerschaft	Entscheidung
	Ortsbeirat Seebad Markgrafenheide, Seebad Hohe Düne, Hinrichshagen, Wiethagen, Torfbrücke (2)	Empfehlung

durch Einreicherin am 07.06.23 zurückgezogen (Krae, 07.06.23)

Beschlussvorschlag:

Der Satzungsentwurf wird in § 5 Abs. 2 um Punkt c) erweitert:

Die Kurabgabe im Bereich der Seebäder Hohe Düne und Markgrafenheide beträgt im Zeitraum 01.11 bis 31.03. für Tages- und Übernachtungsgäste 2 EURO (Nebensaison). Das Entgelt in Höhe von 1,45 EURO für die Nutzung des bereitgestellten Mobilitätsangebotes ist darin enthalten.

Sachverhalt:

Die mit der Kurabgabefinanzierbaren Leistungen (Veranstaltungen, Strandreinigung, Sicherheit, Einsatz von Rettungsschwimmern usw.) werden außerhalb der Saison in den Seebädern de facto nicht erbracht. Ein Verzicht auf den Kurbeitrag wird zugleich nicht angestrebt, da Toiletten weiterhin vorgehalten & gereinigt werden, Personal- & Verwaltungsaufwand bei der Tourismuszentrale Rostock-Warnemünde (TZRW) entsteht und die touristische Infrastruktur (z. B. Toiletten, Unterkunft für Rettungsschwimmer) langfristig entwickelt werden soll.

Die Möglichkeit einer reduzierten Kurabgabe in der Nebensaison wurde durch die TZRW in ihrer Stellungnahme vom 20.04.2023 als möglich beschrieben.

Finanzielle Auswirkungen:

Kommt es durch die erneute Kalkulation zu einem Mehrbedarf ist dieser aus dem Kernhaushalt innerhalb des Teilhaushaltes 15 aufzubringen. Sollte das zur Verfügung stehende Budget des Teilhaushaltes 15 im laufenden Jahr 2023 nicht ausreichen, so ist in Höhe des zusätzlichen Ausgleichsbedarfes eine Deckung aus einem anderen Teilhaushalt herbeizuführen. Die Kalkulation ist für den kommenden Doppelhaushalt 2024/2025 anzupassen.

Dr. Sybille Bachmann
Fraktionsvorsitzende

Anlagen

Keine